

# RS Lvwg 2019/2/11 VGW-151/064/11360/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.02.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

11.02.2019

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §52 Abs1 Z1

NAG §54 Abs1

NAG §54 Abs7

NAG §55

NAG §55 Abs1

NAG §55 Abs3

## Rechtssatz

Vielmehr hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – auch für den Fall des nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts – die Frage des Bestehens des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts und die Zulässigkeit einer Aufenthaltsbeendigung zu beurteilen (vgl. VwGH 4.10.2018, 2017/22/0218; für den Fall der Aufenthaltsehe vgl. VwGH 18.4.2018, 2018/22/0063). Dementsprechend sieht § 55 Abs. 2 NAG für bestimmte Sachverhalte zwar ein behördliches Tätigwerden („überprüft“) der Niederlassungsbehörde vor, ihre Bescheiderlassungskompetenz ist dabei aber auf die in § 55 Abs. 5 NAG genannten Konstellationen beschränkt.

## Schlagworte

Feststellungsbescheid; öffentliches Interesse; amtswegig; subsidiär; subsidiärer Rechtsbehelf; Unzuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.151.064.11360.2018

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)